

Ausbildungsplan für die Ausbildung am Arbeitsplatz und in der Arbeitsgemeinschaft in Zivilsachen

Im ersten Ausbildungsabschnitt werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 JAPrVO vier Monate bei Gerichten in Zivilsachen (Amts- oder Landgericht) ausgebildet.

Für diese Ausbildung gilt folgendes:

Der Präsident des Oberlandesgerichts weist die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Ausbildungsstellen zu, bestellt die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter und koordiniert die Inhalte der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften.

1. Grundsätze der Ausbildung

Während der Ausbildung in der Zivilstation sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare lernen, die bislang erworbenen und fortlaufend zu ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten in die zivilrichterliche Praxis umzusetzen.

Zu diesem Zweck sind sie möglichst umfassend mit der richterlichen Praxis, den rechtspraktischen Aufgaben des Entscheidens und Schlichtens sowie mit den dazu erforderlichen Arbeitsmethoden vertraut zu machen. Sie sollen Gelegenheit erhalten, die bisher gesammelten Erfahrungen kritisch aufzuarbeiten.

Der Ablauf der Ausbildung ist zu Beginn mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu besprechen, dabei sind die erforderlichen Informationen über die Ausbildungsbehörde zu geben.

2. Ausbildung am Arbeitsplatz

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Urteile, Beschlüsse und Verfügungen entwerfen sowie die richterliche Entscheidung durch Gutachten und Vortrag, die dem richterlichen Arbeitsstil nahekommen (sog. Kurzgutachten/Votum), vorbereiten.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben je Ausbildungsmonat mindestens einen Vortrag nach einstündiger Vorbereitungszeit, der nicht länger als 10 Minuten dauern soll, zu halten (§ 40 Abs. 5 Satz 2 JAPrVO).

Protokolle über die mündliche Verhandlung sind aufzunehmen, soweit dies der Ausbildung dient. Unter Aufsicht der Richterin oder des Richters sind Beweise zu erheben und mündliche Verhandlungen zu leiten.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen regelmäßig an Sitzungen teilnehmen. In den ersten Wochen sollen sie zuhören, anschließend sollen sie mindestens zweimal im Monat auch selbst die Sitzungen leiten und darauf angemessen vorbereitet werden. Dabei soll neben der rechtlichen Problematik und dem Arbeitsergebnis auch die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der zu bearbeitenden Fälle erörtert werden.

Auch die Arbeit in der Geschäftsstelle, die Tätigkeit der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers und des Gerichtsvollzieherdienstes haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jeweils an einem Tag kennenzulernen.

Über den Verlauf der Arbeitsgemeinschaft sollen die Ausbilderinnen und Ausbilder am Arbeitsplatz mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sprechen, um möglichst eine Abstimmung zwischen der Ausbildung am Arbeitsplatz und der Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft vornehmen zu können.

Die während der Dauer der Ausbildung am Arbeitsplatz angefertigten Arbeiten und erbrachten Leistungen sind zeitnah zu bewerten, zu begründen, zu besprechen, zurückzugeben und in den Ausbildungsnachweis einzutragen. Dabei soll neben der rechtlichen Problematik auch die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der zu bearbeitenden Fälle erörtert werden.

3. Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, die Ausbildung am Arbeitsplatz zu ergänzen. Es sollen insbesondere Methodenkenntnisse vermittelt sowie die Fähigkeiten vertieft werden, die für die Wahrnehmung der Aufgaben am Arbeitsplatz der Zivilrichterin oder des Zivilrich-

ters erforderlich sind. Zudem sollen die Erfahrungen am Arbeitsplatz aufbereitet und verarbeitet werden.

In der Arbeitsgemeinschaft zu bearbeitende Fälle sollen so ausgewählt und gestaltet sein, dass die Bearbeitung der Einübung der Arbeitsweise des Zivilrichters und der Vermittlung zusätzlicher Kenntnisse dient sowie einen Überblick über den berufsspezifischen Aufgabenbereich gibt. Zivilprozessuale Neuerungen sind jeweils besonders zu berücksichtigen.

Die Ausbildung in der Zivilstation beginnt mit einer dreiwöchigen Einführungsphase. Während dieser Zeit wird die Ausbildung ausschließlich in der Arbeitsgemeinschaft durchgeführt, und zwar zu 12 Unterrichtseinheiten. Die Unterrichtseinheit beträgt vier Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten.

Anschließend umfasst die Arbeitsgemeinschaft

- fünf Unterrichtsstunden pro Woche (zu je 45 Minuten)
- die Anfertigung der Übungsklausuren außerhalb der Unterrichtsstunden,
- die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts in Kleingruppen oder im Selbststudium.

Gegenstände der Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft:

- Arbeitsabläufe in der Zivilgerichtsbarkeit
- die zivilrichterliche Arbeitsweise
- Relation (Sachbericht und Gutachten), Urteil und Beschluss (einschl. Beweisbeschluss) mit besonderer Betonung der Arbeit am Sachverhalt
- Aktenvortrag in Zivilsachen
- Ergänzung und Vertiefung der Vorkenntnisse im Prozessrecht
- Grundzüge des FGG-Verfahrens
- Klagearten, Urteilsarten, Tenorierung, Nebenentscheidungen
- Zuständigkeitsvorschriften (örtliche, sachliche und ausschließliche Zuständigkeit, Gerichtsstandsvereinbarung, Verweisung einschließlich der Verweisung im Mahnverfahren
- Partei (Begriff, Änderung, Streitgenossenschaft, Stellvertretung, subjektive Rechtskraft)
- Streitgegenstand und objektive Rechtskraft
- mündliche Verhandlung (Vorbereitung, Ablauf, Protokoll)
- Unterbrechung, Aussetzung und Ruhen des Verfahrens, Entscheidung nach Lage der Akten
- nichtstreitige Erledigung des Verfahrens (Anerkenntnis, Verzicht, Vergleich, Erledigung der Hauptsache, Klagerücknahme)
- Versäumnisverfahren

- Beweisverfahren (Beweismittel, Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, Beweislast, Beweiswürdigung, freie Schadensschätzung)
- Arrest und einstweilige Verfügung
- Güteverfahren

Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft hat mindestens eine einfache Relation (Proberelation) und einen Urteilsentwurf in derselben Sache anzufertigen. Die Bearbeitungszeit soll jeweils höchstens eine Woche betragen. Die Proberelation ist gegen Ende oder im Anschluss an die Einführungsphase anzufertigen. Die Relation ist durch die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder den Arbeitsgemeinschaftsleiter zeitnah zu besprechen und korrigiert zurückzugeben, spätestens 3 Wochen nach Abgabe.

Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer hat mindestens einen Kurzvortrag zu halten, der in einer Stunde vorbereitet wird und nicht länger als 10 Minuten dauern soll (entsprechend den Vorgaben im Examen gem. § 49 Abs. 3 JAPrVO). Aufgabentexte stellt das Ministerium für Justiz und Gleichstellung zur Verfügung.

Es sind vier Aufsichtsarbeiten unter examensmäßigen Bedingungen anzufertigen, zeitnah zu bewerten und in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen. Die Ausgabe der ersten Aufsichtsarbeit soll möglichst erst nach Rückgabe der Proberelation erfolgen. Zur Gewährleistung des Ausbildungszwecks sollen die weiteren Aufsichtsarbeiten erst nach Rückgabe der jeweils vorherigen geschrieben werden.

Gegenstand der Aufsichtsarbeiten sind Rechtsfälle in Aktenform, die dem Bürgerlichen Recht (einschließlich der Grundzüge des Handelsrechts) und dem Recht der Zivilprozeßordnung zu entnehmen sind. Dabei sind vorrangig die Übungsklausuren heranzuziehen, die von dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung zur Verfügung gestellt werden.

Herausgeber:

Ministerium für Justiz
und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Landesjustizprüfungsamt

Klewitzstr. 4

39112 Magdeburg

Tel.: 0391/567 - 5000

Fax: 0391/567 - 5024

E-Mail: poststelle.ljpa@mj.sachsen-anhalt.de

Internet: www.mj.sachsen-anhalt.de/ljpa

im Oktober 2019